

Der Fall Heinz Schubert

Überlegungen zum Konzept des Bystander als Entschuldungsnarrativ

Lara Raabe

Humboldt-Universität zu Berlin

Diese Arbeit wurde ursprünglich als Seminararbeit im Masterseminar „Probleme der Holocaust-Historiographie“ eingereicht.

<https://doi.org/10.18452/25626>

Inhalt

Einleitung	20
1. Eine theoretische Annäherung an den Bystander ..	22
2. Heinz Schubert in der Holocaust-Historiographie ..	24
3. Schubert im Nürnberger Einsatzgruppenprozess ..	27
3.1 Selbstdarstellung.....	27
3.2 Urteil der Richter	29
Schluss	30
Quellen- und Literaturverzeichnis	32

Einleitung

“No remorse. The – my biggest pain I think in – in this whole experience, was the absence of remorse. They were sorry for themselves.”¹

Mit diesen Worten beschrieb Benjamin Ferencz, Chefankläger im Einsatzgruppen-Prozess, 1994 in einem *Oral History* Interview mit Joan Ringelheim das Verhalten der Angeklagten.² Der Einsatzgruppen-Prozess, offiziell als *Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Otto Ohlendorf und andere* bezeichnet, war das neunte der zwölf Verfahren, die zwischen 1946 und 1949 vor dem amerikanischen *Nuernberg Military Tribunals* (NMT) verhandelt wurden.³ Neben dem Hauptangeklagten Ohlendorf, Führer der Einsatzgruppe D und Amtschef im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) waren auch weitere führende Angehörige der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation angeklagt.⁴ Zwischen dem 15. September 1947 und 10. April 1948 hatten sich die Männer wegen ihrer Verbrechen im Zuge des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion vor Gericht zu verantworten. Den Vorsitz hatte Richter Michael A. Musmanno. Das Gericht verhängte die höchste Anzahl an Todesurteilen, die in den zwölf Verfahren gefällt wurde.⁵

Nicht nur Benjamin Ferencz fiel auf, wie wenig die An-

1 Oral History Interview with Benjamin B. Ferencz, (o. O.) 1994, United States Holocaust Memorial Museum (USHMM), The Jeff and Toby Herr Oral History Archive, RG-50.030.0269. Tape 6/7 (06:13:57–06:14:06).

2 Es handelte sich tatsächlich ausschließlich um männliche Angeklagte. Ich verzichte in dieser Arbeit angesichts einer besseren Lesbarkeit auch an Stellen, bei denen alle Geschlechter gemeint sind, auf gendergerechte Sprache.

3 Vgl. Kim C. Priemel/Alexa Stiller, Wo „Nürnberg“ liegt, Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale, in: Dies. (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 9–63, hier S. 9–11.

4 „Verbrechen gegen die Menschheit“ ist nach Arendt die treffendere Bezeichnung. Vgl. hierzu Hannah Arendt, Eichmann. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2011, S. 398–400.

5 Vgl. Hilary Earl, Beweise, Zeugen, Narrative, Der Einsatzgruppen-Prozess und die historische Forschung zur Genese der „Endlösung“, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT, S. 127–157. S. 127–129; Ralf Ogorreck/Volker Rieß, Fall 9, Der Einsatzgruppenprozess, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999, S. 164–175, hier S. 164f.

geklagten in diesem Prozess bereit waren, ihre Schuld eingestehen. Auch in der historischen Forschung findet dieser Umstand Beachtung. Ralf Ogorreck und Volker Rieß sind der Meinung, dass der Prozess deutlich von dem Versuch der Angeklagten geprägt war, ihre eigene „Haut zu retten“.⁶ Ebenso schreibt Mary Fulbrook in ihrem Aufsatz, der sich mit dem Konzept des *Bystanders* befasst, einem der Angeklagten ebendieses Verhalten zu.⁷ Weil Heinz Hermann Schubert sich nicht als Opfer darstellen konnte und nicht als Täter gesehen werden wollte, so Fulbrook, habe er versucht sich als unschuldigen Bystander darzustellen.⁸

Diese Strategie Schuberts verwundert auf den ersten Blick, würde man ihn doch gemeinhin klar als Täter beschreiben. Laut eigener Aussage während des Prozesses trat Schubert schon mit 19 Jahren und direkt nach der Hitler-Jugend in die NSDAP ein. 1934 wurde er Mitarbeiter des SD und trat der SS bei. Mit der Gründung des RSHA 1939 arbeitete er im Dezernat I A 4 (Personalien des SD). Von Oktober 1941 bis zum Jahr 1942 war Schubert als Adjutant Ohlendorfs bei der Einsatzgruppe D tätig und kehrte im Juli desselben Jahres ins RSHA zurück.⁹ Im Einsatzgruppen-Prozess wurde Schubert in allen oben genannten Anklagepunkten für schuldig befunden und zum Tode verurteilt.¹⁰

Die Richter ließen sich also nicht von Schuberts Versuch täuschen, sich als Bystander zu stilisieren. Dennoch ist diese Selbstinszenierung Schuberts eine interessante Strategie der es nachzugehen lohnt.

Die vorliegende Arbeit will diese Selbststilisierung Schuberts als Bystander und damit als unschuldiger Unbeteiligter untersuchen und dekonstruieren. Wie und mit welchen Mitteln stilisierte sich Schubert als Bystander? Welche Strategien verfolgte er, um sich selbst darzustellen? Wie nahmen die Richter als Hauptadressaten diese Strategie wahr und zu welcher Beurteilung seiner Rolle kamen sie ihrerseits?

Ogorreck und Rieß bieten in ihrem Aufsatz *Fall 9. Der Einsatzgruppenprozess* (1999) einen guten Überblick über den Prozess.¹¹ In ihrer Studie *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial*¹² aus dem Jahr 2009 untersucht Hilary Earl die Entstehung, den Verlauf und die Nachwirkungen des Prozesses eingehender.¹³ Sie knüpft dabei an Michael Wildts Untersuchung *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamts* (2003) an und widmet sich auch verschiedenen Verteidigungsstrategien, etwa auf einen „Führerbefehl“ zu verweisen, fokussiert sich dabei jedoch besonders auf den Hauptangeklagten Ohlendorf.¹⁴ Auch ihr Beitrag im Sammelband *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung* widmet sich den Narrativen im Prozess und betont, dass besonders das „Führerbefehl“-Narrativ dazu führte, dass der Fall 9 die Forschung beeinflusste. Schubert findet in der Historiographie des Einsatzgruppen Prozesses nur am Rande Erwähnung. Eine Untersuchung seiner Verteidigungsstrategie steht demnach noch aus.

Um das leisten zu können, müssen zunächst bereits vorliegende Konzepte von Bystandern betrachtet werden, die im Laufe der Arbeit immer wieder mit den Ergebnissen verknüpft werden sollen. Zentral sind hier Raul Hilbergs Studie *Täter, Opfer, Zuschauer* sowie einschlägige Beiträge aus dem Sammelband *Probing the Limits of Categorization. The Bystander in Holocaust History* (2019), der die aktuell-

6 Vgl. Ogorreck/Rieß, Fall 9, S. 169f.

7 Dieser Begriff ist unübersetzbar. Die vorliegende Arbeit folgt hier Eberhard Jäckel, der in einer Rezension darauf hinweist, dass Bystander dabeistehen, anwesend sind, ohne teilzunehmen und nicht einfach mit *Zuschauer*, *Gaffer* o. Ä. übersetzt werden können. Daher wird der englischen Begriff Bystander genutzt, sofern sich nicht auf Literatur oder Quellen bezogen wird, die den Begriff übersetzen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird der Begriff allerdings der deutschen Sprache angepasst. Vgl. Eberhard Jäckel, *Täter, Opfer, Gaffer*, Raul Hilbergs zweites Buch über „die jüdische Katastrophe“, *Wie es geschehen konnte*, in: ZEIT Nr. 41/1992, <https://www.zeit.de/1992/41/wie-es-geschehen-konnte>, abgerufen am 04.10.2021.

8 Vgl. Mary Fulbrook, *Bystanders, Catchall Concept, Alluring Alibi or Crucial Clue?*, in: Christina Morina/ Krijn Thijs (Hrsg.), *Probing the Limits of Categorization, The Bystander in Holocaust History*, Amsterdam 2019, S. 15–36, hier S. 23.

9 Vgl. Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 4 February 1947, NO-2716, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No 10, Volume IV ('The Einsatzgruppen Case')*, Washington D. C. (o. J.) [Im Folgenden „TWC“], S. 97f.

10 1951 wurde das Todesurteil in eine Haftstrafe von 10 Jahren umgewandelt und schließlich verkürzt, sodass Schubert bereits im Januar 1952 wieder auf freiem Fuß war. Vgl. Siegmair Quilitzsch, Einleitung, in: Kazimierz Leszczyński (Hrsg.), *Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß*, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1963, S. 7–22, hier S. 15f.; Hilary Earl, *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945–1958*,

Atrocity, Law and History, Cambridge 2009, S. 283, 287, 293. Zum Hintergrund der Amnestie von Schubert und anderen Angeklagten des Prozesses vgl. S. 265–295.

11 Ogorreck/Rieß, Fall 9.

12 Earl, *SS-Einsatzgruppen Trial*.

13 Michael Wildt, *Generation des Unbedingten, Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2003.

14 Earl, *Beweise, Zeugen, Narrative*.

te ausführlichste Publikation zu dem Thema darstellt.¹⁵ Im Sinne einer Bestandsaufnahme ist es ebenfalls sinnvoll, die Darstellung der Person Schubert in der Holocaust-Historiographie kritisch zu beleuchten. Da der Rahmen dieser Arbeit es unmöglich macht vollumfänglich zu analysieren, welche Rolle Schubert in der Holocaust-Historiographie einnimmt, werden nur Studien ausgewertet, die Schuberts Tätigkeit in der besetzten Sowjetunion thematisieren. Zur Beantwortung der oben genannten Leitfragen werden anschließend Erklärungen Schuberts sowie das Urteil und die Urteilsbegründung der Richter untersucht. Die Prozessunterlagen befinden sich bei der National Archives and Records Administration in Washington D.C. und sind größtenteils als Mikrofilm einzusehen.¹⁶ Die für diese Arbeit wichtigen Dokumente sind in den *Green Series*, der Prozessdokumentation der zwölf NMT-Verfahren und der deutschen Veröffentlichung des Urteils abgedruckt.¹⁷ In der nachfolgenden Schlussbetrachtung sollen auf Grundlage der geleisteten Untersuchung auch Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern Bystander-Konzepte in der historischen Forschung anwendbar sind.

1. Eine theoretische Annäherung an den Bystander

Um im nachfolgenden Kapitel Schuberts Darstellung in der Holocaust-Historiographie, seine Selbstbeschreibung sowie die Beurteilung der Richter zu untersuchen, wird in diesem Kapitel ein theoretischer Rahmen geschaffen, auf den sich im Laufe der Arbeit immer wieder bezogen wird.

Mit *Täter, Opfer, Zuschauer* hat Raul Hilberg den Bystander nicht erfunden, darauf weist René Schlott hin.¹⁸ Der Begriff findet beispielsweise bereits 1987 bei Michael Mar-

rus Verwendung. In *The Holocaust in History* bezeichnet er die Alliierten, den Vatikan sowie die Juden und Jüdinnen in den unbeteiligten Ländern als Bystander.¹⁹ Dennoch prägt Hilberg die Bystander-Forschung mit seiner erstmals 1992 erschienen Studie bis heute. Die Triade von Täter, Opfer, Bystander, wie sie von Hilberg verstanden und dargestellt wurde, bietet oft den Ausgangspunkt für kritische Überlegungen zu Konzepten des Bystanders – so auch für jene, die in diesem Kapitel dargelegt werden.

Das Buch ist in drei Kapitel (Täter, Opfer, Zuschauer) aufgeteilt, die mit 107, 87 und 69 Seiten unterschiedlich lang sind. Somit wird ein Fokus auf die Täter gelegt. Gleichzeitig widmet Hilberg den Opfern die meisten Unterkapitel (neun) und stellt sie umrahmt von Täter und Bystander ins Zentrum der Triade.

Der Klappentext und der Buchrücken geben an, dass die einzelnen Kapitel als Kollektivbiographien den Massenmord aus der Sicht der unterschiedlichen Akteure darstellen.²⁰ Über die Begriffstriade schreibt Hilberg im Vorwort: „Drei Gruppen: Täter, Opfer und Zuschauer waren in das Geschehen verstrickt, blieben aber klar voneinander geschieden.“²¹ So behandelt er Täter, Opfer und Bystander in den Kapiteln auch streng voneinander getrennt.²² Obwohl Hilbergs Ansatz jegliche Interaktion zwischen den drei Gruppen ausschließt, räumt er ein, dass Bystander durch ihr Handeln das Geschehen beeinflussen, daher durchaus Verantwortung tragen und durch ihr Verhalten sogar zu Tätern werden. Hier äußert sich ein Widerspruch in Hilbergs Konzept. Der Autor ordnet den Großteil der Menschen während des Nationalsozialismus der dritten Gruppe zu, da die Menschen weder Täter noch Opfer gewesen seien.²³ Die weite Begriffsdefinition schlägt sich auch in den sieben sehr unterschiedlichen Gruppen nieder, die Hilberg als Bystander bezeichnet. Hierzu gehören einerseits Kollaborateure, Komplizen, Profiteure und Schaulustige²⁴, andererseits neutrale Betrachter, Berichterstatter und Helfer.²⁵

Eben diese weite Begriffsdefinition wurde vielfach kritisiert. Marrus folgend sieht Fulbrook Hilbergs Bystander als

15 Raul Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer, Die Vernichtung der Juden 1933–1945*, Frankfurt am Main 2011; Morina/Krijin (Hrsg.), *Probing the Limits of Categorization*.

16 Vgl. *Records of the United States Nuernberg War Crimes Trials, United States of America v. Otto Ohlendorf et al. (Case 9)*. National Archives and Records Administration in Microfilm Publication M895.

17 TWC; Leszczyński (Hrsg.), Fall 9. Die Verhandlungssprache war Englisch. Die Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sprachen deutsch. Das Verhandlungsprotokoll wurde in deutscher und englischer Sprache stenografiert. Wo immer es geht, werden für einen besseren Lesefluss die deutschen Übersetzungen zitiert. Die Äußerungen Schuberts lagen dieser Arbeit nur in englischer Übersetzung vor.

18 Vgl. René Schlott, Raul Hilberg and His „Discovery“ of the Bystander, in: Morina/Thijs (Hrsg.), *Probing the Limits*, S. 37–51, hier S. 38.

19 Michael R. Marrus, *The Holocaust in History*, Hanover 1987.

20 Vgl. Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer*, S. 2.

21 Ebd., S. 9.

22 Vgl. ebd., S. 6.

23 Vgl. ebd., S. 11.

24 Der Begriff „onlooker“, der in der Originalausgabe genutzt wird, könnte ebenfalls mit „Betrachter“ oder „Zuschauer“ übersetzt werden.

25 Vgl. Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer*, S. 215–284.

eine moralische Anklage und weniger als eine präzise Kategorie, die einer Analyse dient. Dennoch betont sie, dass das Konzept eines Bystanders von Grund auf moralisch und ethisch aufgeladen sei.²⁶

Fulbrook untersucht in ihrem Sammelbandbeitrag drei unterschiedliche Funktionen des Bystanders: „Catchall Concept“, „Crucial Clue“, „Alluring Alibi“ und schlägt vor, die klassische Triade nach Hilberg zu hinterfragen. Im Sinne der ersten Funktion zeigt Fulbrook, dass der Bystander als Schlagwort und Sammelbegriff eine in sich instabile Analysekategorie ist. Belege dafür findet sie in ihrer Definition des Bystanders. Demnach stehen Bystander außerhalb des Geschehens und sind durch eine Situation definiert, an der sie nicht beteiligt sind. Fulbrook weist darauf hin, dass es aber eigentlich unmöglich sei, außerhalb zu bleiben. Anhand der Charakteristika des NS-Staates legt sie dar, dass es in einem System von kollektiver Gewalt, die vom Staat initiiert, gefördert oder gebilligt wird, kein „außerhalb“ mehr gibt. Dabei hätten Bystander unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten.²⁷ Victoria J. Barnett weist in ihrem Beitrag, in dem sie untersucht, wie sich die Sicht auf Bystander veränderte, darauf hin, dass sich Menschen im totalitären NS-Regime entscheiden konnten, sich aufzulehnen oder zu gehorchen. Fulbrook schlussfolgert, dass sich Bystander für die Seite der Täter oder der Opfer entscheiden können und die Kategorie daher instabil ist. Beide sehen in der Kategorie eine zeitliche Dimension, die Hilberg nicht mit einbezieht. Demzufolge müsse die Bystander-Kategorie als ein anfänglicher, situativer Prozess gesehen werden, in dem sich der Bystander positioniert und aus dem Bystander-Sein heraustritt.²⁸ Da es sich folglich nicht um einen Charakterzug, sondern um Verhaltensweisen im Kontext von Zeit handelt, spricht sich Dan Bar-On für die Bezeichnung „bystanding behaviour“ aus.²⁹ Auch Timothy Williams plädiert dafür, sich auf bestimmte Handlungen zu fokussieren, anstatt lediglich offizielle Positionen zu untersuchen. Zwei Personen könnten durch ihr Verhalten in Situationen unterschiedliche Rollen spielen, obwohl sie offiziell die glei-

chen Positionen besetzten.³⁰

Damit die Bystander-Kategorie zum entscheidenden Hinweis („Crucial Clue“) werden kann, muss laut Fulbrook auch berücksichtigt werden, dass Personen in wechselnden Kontexten unterschiedliche Rollen einnehmen können. Während Menschen also in einer Situation die Fensterläden schließen und die Täter nicht aufhalten, entscheiden sie sich in einer anderen Situation für die Seite der Opfer und helfen ihnen. An dieser Stelle ist auf das oben beschriebene System kollektiver Gewalt hinzuweisen, in dem diejenigen, die Hilfe leisten, Gefahr laufen selbst zum Opfer zu werden und somit die ohnehin geringe Bereitschaft weiter reduziert wird. Zum entscheidenden Hinweis wird die Kategorie für Fulbrook immer dann, wenn spezifisch definierte Situationen, zum Beispiel Fotografien untersucht werden.³¹ Innerhalb des Gewaltsystems schlägt sie vor auch von „Bystander population“ zu sprechen, die über die Zeit hinweg staatlich gelenkt, verändert und hin zur Täter-Seite transformiert wird.³²

Bystander-Konzepte werden nicht nur zur Untersuchung von NS-Verbrechen gebraucht. Auch in gesellschaftlichen Diskursen und juristischen Verfahren wurden diese Konzepte angewandt. Ähnlich wie bei Hilberg griffen die Beteiligten auf eine weite Begriffsdefinition zurück. Entgegen Hilbergs Ausführungen diene dieses Konzept jedoch der Rechtfertigung und Abwehr von Tatvorwürfen. Fulbrook macht deutlich, dass in Bezug auf Situationen, in denen etwa die Anwesenheit nicht abgestritten werden konnte, die Kategorie Bystander als Alibi genutzt wurde. Insbesondere in den 1950er Jahren, in denen Hitler und sein enger Kreis sowie einige wenige brutale Außenseiter das Täterbild prägten, sei diese Strategie populär gewesen. Ferner gehe der Erfolg dieser Abwehr darauf zurück, dass das Verständnis für die Struktur und Organisation des NS-Staates gefehlt habe. Damit konnte die Schuld, auch indem Situationen falsch dargestellt wurden, auf einige Wenige geschoben werden, während verborgen blieb, dass die Verantwortlichen in vielen verschiedenen Hierarchieebenen saßen. Laut Fulbrook beriefen sich selbsternannte Bystander so oftmals auf die direkte Gewaltausübung der Wenigen sowie darauf, dass sie selbst trotz widerständiger

26 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 18–20.

27 Vgl. ebd., S. 17f.

28 Vgl. Victoria J. Barnett, *The Changing View of the “Bystander” in Holocaust-Research*, in: *Historical, Ethical, and Political Implications*, *Utah Law Review* 4 (2017), S. 632–639, S. 635f., S. 639; Fulbrook, *Bystander*, S. 17–20.

29 Dan Bar-On, *The Bystander in Relation to the Victim and the Perpetrator, Today and during the Holocaust*, in: *Social Justice Research*, Vol. 14, Nr. 2, 2001, S. 125–148, hier S. 127.

30 Vgl. Timothy Williams, *“I am not, what I am”, A Typological Approach to Individual (In)action in the Holocaust*, in: Morina/Thijs (Hrsg.), *Probing the Limits*, S. 72–89, hier S. 76f.

31 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 23–29.

32 Ebd., S. 28.

innerer Einstellung bloß Befehle ausgeführt und dabei keinen Handlungsspielraum gehabt hätten. Allein von Gräueltaten zu wissen, habe für viele Menschen nicht ausgereicht, um sich selbst in der Verantwortung zu sehen, nahmen sie sich doch als unschuldige Bystander war.³³

Es wird deutlich, dass es kein einheitliches Bystander Konzept gibt. In seiner Mehrdeutigkeit bietet die Kategorie einerseits eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung und vielfachen Anwendung. Andererseits bietet sie auch Fallstricke, die Unschuldennarrative befördern. In den folgenden Kapiteln soll nun versucht werden, die obenstehende theoretische Annäherung empirisch anzuwenden.

2. Heinz Schubert in der Holocaust-Historiographie

Bevor betrachtet wird, wie sich Schubert im Einsatzgruppenprozess selbst beschrieb und zu welchem Urteil die Richter über ihn gelangten, soll zunächst herausgearbeitet werden, welche Rolle Schubert in der Holocaust-Historiographie einnimmt und welche Quellen den Darstellungen dienen, woher also das Wissen über Schubert stammt. Hierzu werden beispielhaft die Ausführungen von Andrej Angrick, Norbert Kunz, Michael Zimmermann und Raul Hilberg untersucht. Martin Hollers Gutachten zum Völkermord an den Roma in der Sowjetunion wird hier nicht dargelegt, da Holler in der Darstellung Schuberts auf die 13 Jahre zuvor publizierte Studie Zimmermanns verweist und sich die Publikationen in dieser Hinsicht kaum voneinander unterscheiden. Ferner wird im Kontext dieser Arbeit nicht näher auf Gerald Reitlingers Studie *Endlösung* eingegangen. Reitlinger erwähnt Schubert zwar ebenfalls, jedoch würde die Analyse zu einer Dopplung führen, da Reitlinger Schuberts Rolle ähnlich wie Kunz und Zimmermann beschreibt.³⁴ Die Reihenfolge, in der die Studien untersucht werden, orientiert sich dabei an der Art und Weise wie Schubert dargestellt wird.

Als Adjutant Ohlendorfs nimmt Schubert in der Holocaust-Historiographie keinen hohen Stellenwert ein – dies lässt sich gleich zu Beginn feststellen.³⁵ In Nebensätzen und Fußnoten ist Schubert vielmehr als Randfigur wahrzunehmen. Er wird größtenteils in Bezug auf die Massaker in Simferopol erwähnt.

In seiner Studie *Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943* aus dem Jahr 2003 untersucht Andrej Angrick das Wirkungsfeld der Einsatzgruppe D von der Aufstellung der Gruppe bis hin zur juristischen Verfolgung einzelner Mitglieder. Im Kapitel zur Vernichtungspolitik auf der Krim 1941 taucht Schubert bereits in der Darstellung der Vorgeschichte der Massaker in Simferopol auf. Angrick legt dar, dass es mehrere Möglichkeiten zur Lösung des Ernährungsproblems auf der besetzten Krim gab. In einer Fußnote macht er deutlich, dass sich der Führer des Sonderkommandos 11b Werner Braune und Heinz Schubert als Angehörige der Einsatzgruppe D für die vorzeitige Tötung von Menschen aussprachen, die angeblich ohnehin zur Ermordung vorgesehen waren, um somit die Ernährungsengpässe zu entschärfen.³⁶ Dies belegt Angrick mit einem Affidavit und einer Aussage Braunes aus dem Einsatzgruppenprozess sowie mit einer Aussage Schuberts aus dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Sonderkommandos 11a bei der Münchner Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 1959 und kommentiert sie damit, dass die beiden „nicht daran dachten, die Alleinschuld für das Massaker auf sich zu nehmen.“³⁷ Unklar bleibt, in welchem Kontext sich Schubert für diese Option aussprach, ob er also direkt an der Entscheidungsfindung beteiligt war oder sich erst im Zuge der Aussage 1959 dazu äußerte. Die erwähnte Aussage Schuberts dient Angrick außerdem als Beleg dafür, dass General Erich von Manstein vor den Massakern darum gebeten habe, bis Weihnachten 1941 betreffende Personen zu ermorden.³⁸ Schubert erscheint hier also bereits vor den Exekutionen als ein Mitwisser, der auch über Informationen von höchster militärischer Stelle verfügte. Hinsichtlich der Durchführung der Massaker findet Schubert bei Angrick keine Erwähnung mehr.

33 Vgl. ebd., S. 21f.; Mary Fullbrook, *Erfahrung, Erinnerung, Geschichtsschreibung, Neue Perspektiven auf die deutschen Diktaturen*, Göttingen 2016, S. 121–126.

34 Vgl. Martin Holler, *Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941 – 1944)*, Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2009, S. 79; Gerald Reitlinger, *Die Endlösung, Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945*, Berlin 1961, S. 234.

35 Vgl. Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 552.

36 Vgl. Andrej Angrick, *Besatzungspolitik und Massenmord, Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943*, Hamburg 2003, S. 336f.

37 Ebd., S. 336 (Fußnote 435). Auffällig an Kunz Studie ist, dass er seine Thesen, wenn immer möglich, mindestens doppelt belegt, seine Annahmen also stets versucht abzugleichen.

38 Vgl. ebd., S. 338.

Norbert Kunz nutzt in seiner 2005 erschienen Studie *Die Krim unter deutscher Herrschaft (1941–1944). Germanisierungsutopie und Besatzungsrealität*, in welcher er Eroberungs- und Besatzungsstrategien der Deutschen untersucht, ebenfalls eine Aussage Schuberts, um die Vorgeschichte der Massaker zu belegen. Kunz bezieht sich auf eine Aussage, die Schubert zehn Jahre später (1969) im Verfahren gegen den Stab der Einsatzgruppe D bei der Staatsanwaltschaft München tätigte, in der er offenbar auch auf die oben erwähnte Ernährungssituation einging. Diese Verfahrensakte wird im Bundesarchiv Ludwigsburg aufbewahrt und enthält dieselbe Aussage (1959) Schuberts, die im Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Sonderkommandos 11a verwendet wurde, auf das sich Angrick bezieht.³⁹ Anders als Angrick schildert Kunz eingehend die folgenden Exekutionen. Insbesondere das Simferopoler Massaker an den Roma in den Tagen zwischen dem 11. und 15. Dezember 1941 lässt sich laut Kunz „recht detailgetreu nachzeichnen“.⁴⁰ Er bezeichnet die Exekutionen sogar als „Musterfall für derartige Vorgänge in anderen Krimstädten“.⁴¹ Demnach wurden die Menschen von einem Sammelpunkt zu einem abgesperrten Panzergraben außerhalb der Stadt gefahren, wo sie sich entkleiden sowie ihre letzte Habe abgeben mussten und anschließend in Gruppen erschossen wurden. Das Wissen über die Vorgänge bezieht Kunz vornehmlich aus Verfahrensakten, vielfach aus Aussagen Schuberts etwa im Verfahren gegen den Stab der Einsatzgruppe D (1959⁴², 1969). Schubert findet hinsichtlich der Massenhinrichtungen der Roma im Fließtext erstmalig Erwähnung: „Die Verladung der ‚Zigeuner‘ wurde befehlsgemäß von Ohlendorfs Adjutanten, Schubert, persönlich

inspiziert.“⁴³ Grundlage dieser Darstellung sind Schuberts Aussagen im Manstein-Prozess aus dem Jahr 1949 sowie das Einzelurteil zu Schubert aus dem Nürnberger Einsatzgruppenprozess, in dem auf das von ihm zuvor getätigte Affidavit eingegangen wird.⁴⁴ Im weiteren Verlauf geht Kunz nicht mehr explizit auf Schubert ein, nutzt seine Aussage (1959) im Verfahren gegen den Stab der Einsatzgruppe D aber als Beleg für die Anwendung von Gewalt als Disziplinierungsmittel während der Massaker.⁴⁵ In Kunz' Studie erscheint Schubert nun nicht mehr nur als Mitwisser, sondern auch als befehlshöriger Tatbeteiligter.

In der Monografie *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“* von 1996 untersucht Michael Zimmermann die Vorgeschichte sowie die Verfolgung der Sinti und Roma im NS. Ähnlich wie Kunz schildert Zimmermann im Kapitel zu den Massenmorden in der Sowjetunion 1941–1944 detailliert das Massaker an den Roma aus Simferopol. Grundlage der Darstellung sind vor allem die Verhöre Schuberts im Einsatzgruppenprozess, aber auch das Urteil des Albert Rapp-Prozesses von 1965.⁴⁶ Entgegen dem Vorgehen von Angrick und Kunz verdeutlicht Zimmermann an einigen Stellen, dass es sich um eine subjektive Wahrnehmung Schuberts handelt. So übernimmt er zwar ebenfalls kommentarlos wie Schubert seine Tätigkeit selbst darstellt. Zimmermann zeigt jedoch auch auf, dass es sich bei der Einschätzung, die Roma seien verunsichert gewesen und hätten nicht gewusst was ihnen bevorstehe, um eine subjektive Deutung von Schubert selbst handelt.⁴⁷ Darüber hinaus zitiert Zimmermann Schubert mit der Aussage, er habe Ohlendorf Bericht erstattet. Ohlendorf wäre zufrieden gewesen, da es nach Schuberts Auffassung ja auch keine Kritikpunkte gegeben habe. Zimmermann macht an dieser Stelle deutlich, dass es sich hier um eine Erinnerung handelt, die Schubert 1948 während eines Verhörs wiedergab.⁴⁸

39 Vgl. Norbert Kunz, *Die Krim unter deutscher Herrschaft (1941–1944), Germanisierungsutopie und Besatzungsrealität*, Darmstadt 2005, S. 195 (Fußnote 152). Angrick hat die Verfahrensakten dagegen direkt bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I eingesehen. Dass dieselben Verfahrensakten an unterschiedlichen Stellen aufbewahrt werden, ist durchaus üblich, zumal die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ Ludwigsburg die Münchner Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen unterstützte. Es ist davon auszugehen, dass Schuberts Aussage (1959) sowohl dem Ermittlungsverfahren Sk 11a als auch dem Verfahren gegen den EG D-Stab diene, deren Akten Kunz im Bundesarchiv Ludwigsburg eingesehen hat. Ob es sich bei Kunz ebenfalls um das Ermittlungsverfahren handelt oder es zu einem Hauptverfahren kam, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht ermitteln.

40 Ebd., S. 196.

41 Ebd.

42 Zu dieser Aussage siehe Fußnote 38 dieser Arbeit.

43 Kunz, *Die Krim*, S. 196.

44 Der Prozess wurde 1949 vor dem britischen Militärgericht geführt.

45 Vgl. Kunz, *Die Krim*, S. 197f.

46 Vgl. Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung des Zigeunerproblems“*, Hamburg 1996, S. 264f.

47 „Auf Heinz-Hermann Schubert, der als Adjutant des Einsatzgruppenleiters Ohlendorf die Mordaktion inspizierte, wirkten die Zigeuner bei ihrer Verladung verunsichert: ‚Ihr Schicksal‘ sei ihnen ‚offenbar ungewiß‘ erschienen“, Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid*, S. 264.

48 Vgl. ebd.

In Zimmermanns Untersuchung erscheint Schubert auf eine andere Weise als bei Angrick und Kunz. Denn anhand der Ausführungen des Autors wird einerseits deutlich, wie Schubert sein eigenes Handeln selbst bewertet, nämlich als gewissenhaft und fehlerlos. Andererseits benennt Zimmermann im Fließtext konkret, dass sein Wissen von Schubert stammt, anstatt die Äußerungen ausschließlich als Tatsachen zu übernehmen. Zimmermanns Darstellung von Schubert ähnelt der Einschätzung Kunz': Schubert hatte einen Überblick über das Massaker und leistete seinen Beitrag zur Durchführung.

Raul Hilbergs bringt Schubert in seiner Gesamtgeschichte des Holocaust *Die Vernichtung der europäischen Juden* aus dem Jahr 1961 an anderer Stelle ein als die oben betrachteten Autoren. In dem betreffenden Kapitel geht es zwar auch um Tötungsoperationen der mobilen Einheiten, jedoch zielt es nicht darauf ab, spezifische Operationen hervorzuheben, sondern den Vernichtungsprozess als Ganzes darzulegen. Entgegen Angrick, Kunz und Zimmermann geht Hilberg auf die Motive hinter den Inspektionen der Erschießungen seitens Schubert ein. So stellt der Autor anhand mehrerer Affidavits fest, dass diese Besuche auch dazu dienten, die seelische Belastung des Exekutionskommandos zu verringern. Hilberg verweist diesbezüglich auf das Affidavit Schuberts (1947), welches er im Zuge der Ermittlungen für den Einsatzgruppenprozess ablegte und zitiert es indirekt im Fließtext. Wie Zimmermann, verdeutlicht er dabei, dass es sich um eine später getroffene Äußerung handelt. Auch wenn Hilberg das Konjunktiv gebraucht, um sich von den Aussagen abzugrenzen, nutzt er sie, um den Tathergang darzustellen. Die von Schubert genannten Motive der Inspektion, nämlich dafür zu sorgen, dass die Zivilbevölkerung ungestört bleibt, dass sich die Angehörigen der Ordnungspolizei und Waffen-SS nicht bereichern sowie nicht unnötig belastet werden und die Opfer, ohne vorher Gewalt erfahren zu haben, „human“ exekutiert werden, erscheinen so dennoch nahezu als Tatsachen.⁴⁹ Hier stellt sich zugleich heraus, dass Schubert 1947 offenbar noch anders über die Ereignisse aussagte. Wurde doch oben herausgearbeitet, dass Kunz seine Aussage von 1959 als Beleg dafür verwendet, dass Gewalt während der Exekutionen als Disziplinierungsmittel genutzt wurde.⁵⁰ Ebenso zeigt sich, dass Hilberg Schubert als eine Person abbildet, die das Recht hat

Befehle zu erteilen und das Geschehen kontrolliert.⁵¹

Die bis hierhin betrachtete Darstellung Schuberts in der Holocaust-Historiographie macht deutlich, dass fast alles Wissen über ihn aus seinen eigenen Aussagen gezogen wird. Somit war Schubert maßgeblich an der Art und Weise beteiligt, wie er in der Historiographie dargestellt wird. Darüber hinaus wird erkennbar, dass Schuberts Äußerungen, vor allem im Einsatzgruppenprozess, eine der wichtigsten Quellen zum Massaker in Simferopol sind. Gewiss muss bedacht werden, dass die Exekutionen in den Ereignismeldungen des SD kaum so unverblümt und detailliert beschrieben werden und es wenig Überlebende und noch weniger Zeugnisse dieser gibt. Dennoch kann bemängelt werden, dass Schuberts Schilderungen mehr oder weniger direkt wiedergegeben wurden, meist ohne kritisch hinterfragt zu werden.

Freilich erscheint Schubert hier vor allem als Täter. Trotzdem lassen sich auch Aspekte der oben aufgeführten Bystander-Konzepte ausmachen, die einmal mehr die Instabilität der Kategorie beweisen, auf die Fulbrook hinweist.⁵² So deuten Begriffe wie „inspizieren“, aber auch „überwachen“ auf die Tatbeteiligung hin, andererseits implizieren sie in dieser spezifisch definierten Situation auch ein „Außerhalb des Geschehens“ Schuberts. In Anlehnung an Fulbrook weist das auf die Kategorie des Bystanders hin. Faktisch stand Schubert selbstverständlich zu keiner Zeit außerhalb des Geschehens, zudem im Kapitel 1 mit Fulbrook darauf hingewiesen wurde, dass dies im nationalsozialistischen System kollektiver Gewalt grundsätzlich ausgeschlossen war.⁵³ Die ambivalente Rollenbeschreibung Schuberts kann darauf zurückgeführt werden, dass die Historiographie aufgrund der Quellenlage auf seine Berichte angewiesen ist. An den Stellen, bei denen seine Äußerungen nahezu direkt übernommen wurden, lässt sich erahnen, dass Schubert versuchte sich zum Bystander zu stilisieren. Daher lohnt es sich einmal mehr, im folgenden Kapitel Schuberts Aussagen im Nürnberger Einsatzgruppenprozess, als eine der Hauptquellen des Wissens über die Massaker in Simferopol, vor dem Hintergrund der oben dargestellten Deutungen eines Bystanders zu untersuchen.

49 Vgl. Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Frankfurt am Main 1999, S. 335.

50 Vgl. Kunz, Krim, S. 197f.

51 Vgl. Hilberg, *Vernichtung*, S. 335.

52 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 17–20.

53 Vgl. ebd., S. 17f.

3. Schubert im Nürnberger Einsatzgruppenprozess

Im Gegensatz zu Ohlendorf stand Schubert zunächst nicht im Fokus der amerikanischen Strafverfolgung. Mit der Entdeckung der „Ereignismeldungen UdSSR“, die ab 1942 „Meldungen aus den besetzten Ostgebieten“ genannt wurden, änderte sich jedoch die Beweislage. Eine Gruppe aus Anwälten, Forschern und Vernehmungsbeamten begann den Prozess vorzubereiten, sodass 1947 23 Männer im Einsatzgruppenprozess angeklagt wurden. Die ursprüngliche Anklageschrift führte noch 24 Männer auf. Einer der Angeklagten beging bereits vor dem Prozess Selbstmord, ein weiterer wurde während des Verfahrens als verhandlungsunfähig erklärt.

Da sich dieser Prozess als erster und einziger Prozess der Alliierten nur mit Tätern befasste, die an der Organisation und der Durchführung von Exekutionen während des Holocaust beteiligt waren, nimmt er für Hilary Earl eine Sonderstellung ein. Sie argumentiert darüber hinaus, dass vordergründlich Ohlendorfs Schilderungen eines „Führerbefehls“ sowie der Tätigkeiten der Einsatzgruppen die Holocaust-Historiographie beeinflussten.⁵⁴ Im vorherigen Kapitel konnte gezeigt werden, dass jedoch auch Schubert erheblichen Einfluss auf die Holocaust-Historiographie hatte.

Das Verfahren lief nach dem Londoner Statut vom 8. August 1945 wie folgt ab: Verlesung der Anklage, Erklärung der Angeklagten ob schuldig oder nicht schuldig, Vorlage der Beweismittel durch Anklage und Verteidigung, Vernehmung der Zeugen und Angeklagten, Plädoyers der Verteidigung und Anklage, Schlusswort der Angeklagten, Urteil und Strafe.⁵⁵

Als Beweismittel des Prozesses dienten über 90 Einsatzgruppen-Berichte, mit denen die Angeklagten während des Prozesses konfrontiert wurden. Die Verteidiger versuchten den Berichten ihre Beweiskraft abzusprechen. Ihnen zur Folge waren die Dokumente unglaubwürdig, da der Autor unbekannt war und nicht gewährleistet werden könne, dass dieser das Geschehen tatsächlich selbst miterlebt habe.⁵⁶ Aber auch Verhöre und Affidavits der Ange-

klagten sowie Vernehmungen, die während der Verhandlung unter Eid abgelegt werden mussten, wurden von der Staatsanwaltschaft genutzt.⁵⁷

Anhand zweier Affidavits von Schubert sowie seines Schlussworts soll zunächst seine Verteidigungsstrategie während des Prozesses untersucht werden. Mit dem Urteil der Richter wird im darauffolgenden Abschnitt eine andere Perspektive betrachtet.

3.1 Selbstdarstellung

In seinen Äußerungen war Schubert stets bemüht, jegliche Schuld an den ihm vorgeworfenen Verbrechen von sich zu weisen. Dabei bediente er sich einer Reihe von Argumentationen, die alle einem gleichen Muster folgten und dabei oft erstaunliche Analogien zu den oben dargestellten Bystander-Konzepten aufweisen.

So präsentierte Schubert im Prozess eine ähnliche Auffassung von Akteuren wie Hilberg in seiner Triade.⁵⁸ Analog zur Triade teilte Schubert die Akteure nämlich in Täter und Opfer sowie in eine dritte Gruppe ein, die vermeintlich außerhalb des Geschehens stand. Da Schubert großes Interesse daran hatte, mit der dritten Gruppe und eben nicht mit den Tätern in Verbindung gebracht zu werden, behandelte er die drei Akteure deutlich voneinander getrennt. Damit erinnert er stark an Hilberg, der bereits zu Beginn seiner Studie diese klare Trennung postuliert.⁵⁹ Aus Schuberts Schlusswort geht hervor, dass er sich der dritten Gruppe zugehörig fühlte: „Being an adjutant of the Einsatzgruppe, I was outside of the sphere of the events contained in the indictment, but I was all the closer to the men in those units.“⁶⁰ Allerdings stieß Schubert bei seinem Versuch, sich, ohne den Begriff zu nutzen, als Bystander zu stilisieren, immer wieder auf Probleme.

So sah er sich zwar außerhalb des Geschehens, konnte seine eigene Anwesenheit bei Verbrechen jedoch nicht verleugnen. An dieser Stelle lässt sich auch das von Fulbrook beschriebene Paradox erkennen, wonach es ein Außen in solchen Situationen eigentlich nicht gibt.⁶¹ An anderer Stelle des Schlussworts kam er erneut in die Situation nicht ab-

54 Vgl. Earl, Beweise, Zeugen, Narrative, S. 127–129.

55 Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten, S. 746.

56 Vgl. ebd., S. 78; Earl, Beweise, Zeugen, Narrative, S. 134f. Zu den Einsatzgruppen-Berichten vgl. Authenticity of the Einsatzgruppen Reports, Introduction, in: TWC, S. 96.

57 Vgl. Quilitzsch, Einleitung, S. 9f.

58 Vgl. Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 6, S. 9, S. 11.

59 Vgl. ebd., S. 9.

60 Final Statement Schubert, abgedruckt in: TWC, S. 408-410, hier S. 409.

61 Vgl. Fulbrook, Bystanders, S. 17f.

streiten zu können, dass er in das Geschehen verstrickt war und kommentierte diesen Umstand wie folgt: „Everywhere we were in the center of events without having ourselves held any responsibility.“⁶² Um die strikte Trennung seiner Kategorisierung aufrechtzuerhalten und zu betonen, dass er wirklich keine Verantwortung getragen habe, fokussierte er sich darauf, zu beteuern, dass er stets lediglich Befehle ausgeführt habe. So legte Schubert in einem Affidavit von 1947 beispielsweise dar: „When Ohlendorf was absent, [...] I was ordered to, look after the house, without being allowed to solve any problems which might occur.“⁶³ Deutlich wird jedoch auch, dass Schubert hier versuchte, klarzumachen, dass er nur über begrenzten Handlungsspielraum verfügt habe. Während Fulbrook und Barnett dem Bystander wie oben beschrieben attestieren, er habe stets die Wahl sich für ein Verhalten zu entscheiden, implizierte Schubert das Gegenteil.⁶⁴ Demnach habe er durch die Anordnungen von höherer Stelle lediglich beschränkte Möglichkeiten gehabt.

Laut Fulbrook, auch das wurde oben bereits dargestellt, bediente sich Schubert hier einem klassischen Entschuldungsnarrativ. Während dieses Narrativ jedoch üblicherweise damit gepaart war, dass die Beschuldigten auf einen inneren Widerstand hinwiesen, ging Schubert anders vor.⁶⁵ Er betonte vielmehr eine innere Liebe zu seinem Volk, dem er sich verpflichtet gefühlt habe.⁶⁶ Schubert konnte sich dabei auf die eidesstattlichen Erklärungen zugunsten der Angeklagten in diesem Verfahren verlassen, denen zufolge die Angeklagten gewissermaßen zwangsläufig auf dem Pfad der Tugend wandeln mussten.⁶⁷

Besondere Aufmerksamkeit gebührt Schuberts Schilderung der Massaker in Simferopol, die, wie oben herausgearbeitet, maßgeblichen Einfluss auf die Holocaust-Historiographie hatte und an der zu erkennen ist, wie unbeständig Schuberts Argumentation ist.

Schubert achtete penibel darauf, zu jeder Zeit zu betonen, dass er sich strikt an die Befehle Ohlendorfs gehalten habe. Auf den 1 1/3 Seiten seines Affidavits, die das Massaker in Simferopol betreffen, erwähnte Schubert acht Mal,

eine Anordnung von Ohlendorf beziehungsweise höherer Stelle bekommen zu haben.⁶⁸

Bei dem Versuch seine Aufgaben und die Ausführung im Affidavit möglichst harmlos zu beschreiben, verfiel Schubert sich allerdings in seiner Argumentation. Mit Begriffen wie „beaufsichtigen“, „inspizieren“, „Sorge tragen“, „sich vergewissern“ und „überwachen“ versicherte Schubert, dass er selbst keine Menschen erschossen habe.⁶⁹ Mit Blick auf das Kapitel 2 dieser Arbeit fällt auf, dass es sich hier um Formulierungen handelt, die in der Holocaust-Historiographie gebraucht werden und augenscheinlich unverändert aus Schuberts Erläuterung übernommen wurden. Indem er durch die Begriffswahl einen Abstand zur unmittelbaren Tat implizierte, versuchte er seine Beteiligung zu leugnen. Das war Schuberts Fallstrick. Der räumliche Abstand, den Schubert vermitteln wollte, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass er dennoch Verantwortung trug. Denn Wendungen wie „beaufsichtigen“ oder „Sorge tragen“ implizieren eben auch eine Verantwortung Schuberts und deuten damit, wie oben bereits festgestellt, auf eine Tatbeteiligung hin. Deutlich wird die Verschränkung von Anwesenheit und Verantwortung auch an anderer Stelle: „I watched that none of the deposited items were kept by the SS and regular police who were designated for the collection.“⁷⁰

Schubert verfolgte also während des Verfahrens die Strategie, sich als ein unbestimmter Dritter zu präsentieren. Dabei machte er von der Funktion der Kategorie des Bystanders als „Alluring Alibi“ Gebrauch.⁷¹ Seine Selbstdarstellung weist große Analogien zu Hilbergs Bystander-Definition auf. Es gibt jedoch auch einen fundamentalen Unterschied. Denn Hilbergs Theorie beinhaltet einen interessanten Widerspruch. Er grenzt die drei Gruppen zwar einerseits klar voneinander ab, beschreibt aber andererseits auch, dass Bystander durch ihr Verhalten das Geschehen beeinflussen, so andere Rollen einnehmen konnten und deshalb durchaus Verantwortung trugen.⁷² Diese Deutung wiederum entspricht freilich nicht Schuberts Selbstverständnis, konnte doch oben herausgearbeitet werden, dass er sich auf ein Verständnis bezog, welches die Gruppen als streng

62 Final Statement Schubert, S. 409.

63 Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 4 February, S. 97.

64 Vgl. Barnett, *Changing View*, S. 635f, S. 639; Fulbrook, *Bystanders*, S. 17–20.

65 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 21f.; Dies., *Erfahrung, Erinnerung, Geschichtsschreibung*, S. 121–126.

66 Vgl. Final Statement, S. 409.

67 Vgl. Urteil und Urteilsbegründung, abgedruckt in: Leszczyński (Hrsg.), *Fall 9*, S. 25–237, hier S. 135.

68 Vgl. Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 24 February 1947, NO-3055, abgedruckt in: TWC, S. 207–209, hier S. 207f.

69 Vgl. ebd.

70 Ebd., S. 208.

71 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 21f.; Dies., *Erfahrung, Erinnerung, Geschichtsschreibung*, S. 121–126.

72 Vgl. Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer*, S. 9–11.

voneinander getrennt darstellt und die Verantwortung immer den vermeintlich „wahren Tätern“ zuschob.

Entgegen dem Vorschlag von Bar-On und Williams, sich bei der Analyse von Rollen in Verbrechenskomplexen auf bestimmte Handlungen zu konzentrieren und diese innerhalb von Situationen zu betrachten, versuchte Schubert sich über seine offizielle Position, die er als besonders belanglos darstellte, zu definieren, um jegliche Schuld von sich zu weisen.⁷³

3.2 Urteil der Richter

Am 8. und 9. April 1948 verlas das Gericht die Urteile und Urteilsbegründungen im Fall 9, dem Nürnberger Einsatzgruppenprozess. Keiner der Angeklagten wurde freigesprochen, vierzehn zum Tode und acht zu Haftstrafen verurteilt.

Zunächst verkündeten die Richter die Urteilsbegründung in thematischen Abschnitten. Danach folgten die Einzelbegründungen. Sowohl im Abschnitt zu Simferopol als auch in der Einzelbegründung zu Schubert hob das Gericht die Art und Weise hervor, in der Schubert selbst und sein Verteidiger ihn während des Verfahrens darstellten.⁷⁴ Für ein besseres Verständnis der Einschätzung der Richter, die in diesem Kapitel untersucht wird, lohnt sich ein Blick in die entsprechende Stelle des Kontrollratgesetzes Nr. 10, auf dessen Grundlage die Beurteilung Schuberts erfolgte. Demzufolge war unter anderem schuldig, wer

„a) als Täter oder

b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder

c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder

d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden [hat]“⁷⁵

Folglich konnten hier auch Personen für schuldig befunden werden, die nicht direkt den Abzug betätigten.

Im Abschnitt zu den Verbrechen in Simferopol suchten die Richter nach einer Erklärung „für den erschreckenden Unterschied zwischen den Tugenden, die andere in diesen Angeklagten sahen, und ihren von ihnen selbst geschilderten Taten“.⁷⁶ Eine Erklärung lieferte ihnen einer der Verteidiger von Schubert. In seiner Darstellung von Schuberts Taten in Simferopol wollte er keinerlei Unrecht im Handeln seines Mandanten feststellen. Den Richtern zufolge lag „darin auch nicht eine Spur der Erkenntnis, daß Schubert tätigen Anteil am Massenmord nahm.“⁷⁷ Schubert und sein Verteidiger hatten demnach eine völlig andere Deutung von Tatbeteiligung und Schuld, als im Kontrollratgesetz Nr. 10 festgehalten und von den Richtern angewandt wurde und demzufolge auch keinerlei Verständnis für das begangene Unrecht.

In der Einzelbegründung erläuterten die Richter nun ausführlich, dass Schubert „mehr als nur ein Laufbursche mit Achselkappen war.“⁷⁸ Schuberts eigenes Affidavit habe die Schuldfrage beantwortet, auch wenn er im Prozess aussagte, dass seine Tätigkeit gewissermaßen nur daraus bestanden habe, Laufbursche zu sein.⁷⁹ Damit wiesen die Richter ebenfalls auf die unbeständige Argumentation Schuberts hin, die im Kapitel 3.1 herausgearbeitet werden konnte.

Besondere Beachtung schenkte das Gericht der Strategie, mit der Schubert sich verteidigte. Denn Schubert habe versucht die Stärke des genannten Affidavits zu mildern, indem er bemängelte, dass das Wort „überwachen“, das dort oft vorkommt, nicht seiner Tätigkeit entsprechen würde. Dem Urteil zufolge korrigierte Schubert das Wort an einer Stelle und zeichnete das Affidavit ab.⁸⁰

In einem Gespräch mit Claude Lanzmann äußerte sich Schubert im Jahr 1979 zu den Formulierungen in dem Affidavit. Zusammen mit seiner Assistentin und Dolmetscherin Corinna Coulmas besuchte Lanzmann, der sich als Dr. Claude-Marie Sorel ausgab, die Familie Schubert und zeichnete das Gespräch heimlich auf. Die Filmaufnahmen sollten Teil der Dokumentarfilms *Shoah* (1985) werden. Da Schuberts Ehefrau während des Gesprächs misstrauisch wurde und die Tarnung aufflog, konnte Lanzmann die Aufnahmen

73 Vgl. Bar-On, *The Bystander in Relation*, S. 127; Williams, „I am not, what I am“, S. 76f.

74 Vgl. Urteil und Urteilsbegründung, S. 25–237.

75 Art. II 2 Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland, in: *Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland*, Berlin, Nr. 3 vom 31. Januar 1946, S. 50–55. Auf die Punkte e) – f) wird hier verzichtet, da sie im Kontext der Betrachtung keine Relevanz haben.

76 Urteil und Urteilsbegründung, S. 135. Vgl. auch Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 758f.

77 Ebd., S. 136.

78 Ebd., S. 229.

79 Vgl. ebd. Die Richter bezogen sich hier auf das Affidavit was im Kapitel 3.1 untersucht wurde.

80 Vgl. ebd., S. 231.

letztlich nicht in Shoah verwenden. Heute sind sie jedoch im United States Holocaust Memorial Museum zugänglich. In dem Gespräch behauptete Schubert, er habe die Exekutionen nicht beaufsichtigt, sondern nur besichtigt. Dabei wurde er tatkräftig von seiner Ehefrau unterstützt, die immer wieder erklärte, welche Formulierung Verantwortung impliziere und welche nicht. Sobald sie das Gefühl hatte, dass der Unterschied zwischen „besichtigen“, hierbei trage man nämlich keine Verantwortung, und „beaufsichtigen“ unklar sei oder, dass ihr Mann einen gewissen Umstand unpräzise dargestellt habe, sodass der Verdacht aufkommen könnte, er habe etwa Befehle gegeben, unterbrach sie das Gespräch.⁸¹ Über die betreffenden Stellen im Affidavit sagte Schubert: „das ist eine Formulierung die nicht ich gemacht habe, sondern der Vernehmungsbeamte Mr. Wartenberg“⁸² und gleich darauf: „ich habe das nur unter Zwang und unter Druck unterschrieben“.⁸³ Dieser Druck habe sich darin geäußert, dass er nichts mehr zu essen bekam sowie ohne Spaziergänge in Dunkelhaft eingesperrt war. Er war fest davon überzeugt, dass eine andere Begriffswahl das Strafmaß verändert hätte.⁸⁴

Schubert versuchte also auch viele Jahre nach dem Prozess an seiner Strategie festzuhalten und das Affidavit abzuschwächen. In dem Gespräch ging er sogar so weit, die Beweiskraft des Affidavits in Frage zu stellen.

Für die Richter hätte das jedoch schon 1948 keinen Unterschied gemacht. Sie wiesen im Urteil nachdrücklich darauf hin, dass Schubert auch ohne das Affidavit im Sinne des Kontrollratgesetzes Nr. 10 schuldig war, weil er sich durch seine Aussage im Zeugenstand hinsichtlich der Exekutionen in Simferopol bereits selbst belastet habe.⁸⁵ Schuberts Verteidigungsstrategie schätzten sie schließlich so ein:

„Der Angeklagte versuchte den Eindruck hervorzurufen daß er mehr oder weniger als Zuschauer zugesehen hätte, aber er gab zu, daß er sich eingemengt hätte, wenn die Hinrichtung an einem falschen Orte stattgefunden hätte, wenn Waffen, die nicht vom Chef der Einsatzgruppe vor-

geschrieben wurden, verwendet worden wären und daß er sich im allgemeinen eingemengt hätte, wenn es nicht richtig zu gegangen wäre.“⁸⁶

Wie aus dem Zitat hervorgeht, fielen die Richter also nicht auf Schuberts Narrativ herein. Sie demaskierten seine vermeintliche Rolle als Zuschauer⁸⁷ und bewiesen sie als Inszenierung und betonten stattdessen seine situative Verantwortung. Obwohl er die Exekutionen nicht direkt selbst ausführte, war er durch seine Rolle doch involviert. Das Zitat lässt auch erkennen, welche Bystander-Deutung die Richter dabei hatten. Anders als Hilberg, der einräumt, dass Bystander das Geschehen durch ihr Handeln beeinflussen sowie Fulbrook und Barnett, deren Theorien die Handlungsspielräume von Bystander betonen, galt für die Richter scheinbar nur als Bystander, wer keinerlei Einfluss auf das Geschehen hatte.⁸⁸ Schuberts Argumentation konnte aus Sicht der Richter daher nur als absurd gelten, da er den Exekutionen von Anfang an in einer bestimmten Funktion beiwohnte und die Intention hatte, die Durchführung der Morde zu gewährleisten.

Schluss

Wie lassen sich die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen nun beantworten? Wie inszenierte sich Schubert als Bystander? Welche Einschätzung geht aus dem Urteil der Richter hervor und welche Aussagen lassen sich schließlich zur Kategorie des Bystanders treffen?

Schubert verwies immer wieder darauf, dass er selbst keine Verantwortung trug. In seiner Darstellung stand er vielmehr außerhalb der Situation. Darüber hinaus behauptete er, für die Befehle, die er ausführte, nicht verantwortlich zu sein.⁸⁹ Schubert machte so Gebrauch von einer klassischen Entschuldungsstrategie und passte damit ganz in die 1950er-Jahre.⁹⁰ Den Begriff Bystander nutzte Schubert natürlich nicht. Seine Interpretation eines dritten Akteurs, der weder Täter noch Opfer ist, weist jedoch in einigen Punkten große Übereinstimmungen mit den vorgestellten Konzepten auf. In anderen Punkten weicht seine Version diametral

81 Vgl. Interview with Heinz Schubert, Ahrensburg, Germany 1979, United States Holocaust Memorial Museum (USHMM), Claude Lanzmann Shoah Collection, RG-60.5013, Film IDs 3216, 3217, 3218, 3219. Näheres zum Besuch bei Heinz Schubert ist nachzulesen bei Claude Lanzmann, *Der patagonische Hase, Erinnerungen*, Hamburg 2012, S. 583–588.

82 Ebd., Film ID 3219 (04:04:23–04:04:30).

83 Ebd., Film ID 3219 (04:04:46–04:04:51).

84 Vgl. Film ID 3219.

85 Vgl. Urteil und Urteilsbegründung, S. 231.

86 Ebd., S. 232.

87 Tatsächlich wird im englischen Transkript hier das Wort „spectator“ genutzt.

88 Vgl. Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer*, S. 11; Barnett, *Changing*, S. 635f, S. 639; Fulbrook, *Bystander*, S. 17–20.

89 Vgl. *Final Statement Schubert*, S. 409.

90 Vgl. Fulbrook, *Bystanders*, S. 21f.

von ihnen ab. Auffällig ist, dass Schuberts Bystander einer Art Puzzle aus den verschiedenen Konzepten gleicht. Dabei überschneidet sich seine Deutung immer an den Stellen mit den Konzepten, an denen Verantwortung keine Rolle zu spielen scheint. So etwa bei der weiten Bystander-Definition Hilbergs oder bei Fulbrooks Hinweis auf das Paradox, dass Bystander durch ein Geschehen definiert werden, an dem sie nicht teilhaben. Beide differenzieren ihre Konzepte im Laufe ihrer Darstellungen jedoch jeweils noch aus.⁹¹

Es konnte herausgearbeitet werden, dass die Grundlage dafür, dass Schubert sich überhaupt als unschuldigen Bystander stilisieren konnte, in seinem Verständnis von Schuld und Tatbeteiligung lag. Wer die Mordwaffe nicht betätigte, der war unschuldig.⁹² So scheint, wenn auch etwas vereinfacht, Schuberts Auffassung gewesen zu sein. Wie aufgezeigt, entsprach diese Auffassung keineswegs dem Kontrollratgesetz Nr. 10 und demnach auch nicht dem Urteil der Richter.⁹³

Die Richter nahmen das Narrativ Schuberts zur Kenntnis. Überraschenderweise äußerten sie ein ähnliches Verständnis eines Bystanders wie Schubert, wonach dieser keinerlei Einfluss auf das Ereignis hat. Weil ihre Auffassung von Schuld und Tatbeteiligung aber eben eine andere war, stand außer Frage, dass Schubert nicht als Bystander gelten konnte.⁹⁴

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Schubert abgesehen von den Darstellungen der Massaker in Simferopol eine eher marginale Rolle in der Holocaust-Historiographie einnimmt. Für diese sind Schuberts Äußerungen jedoch eine der wichtigsten Quellen überhaupt. Besonders hinsichtlich seiner Person selbst wird in der Forschung größtenteils auf seine eigenen Beschreibungen zurückgegriffen und diese direkt wiedergegeben. Was das für die Historiographie bedeutet, zeigt das heimlich aufgezeichnete Gespräch von Claude Lanzmann. Da Schubert selbst daran beteiligt war, wie die Geschichte über ihn und die Ereignisse in Simferopol geschrieben wurde, hängt die Wahrheit der Geschichtsschreibung von der Wahrheit seiner Aussagen ab. Indem Schubert im Interview eigene Formulierungen in Frage stellte, stellte er auch die Geschichtsschreibung in Frage. Sein Verhalten im Interview und auch der Versuch

während des Einsatzgruppenprozesses Wortlaute zu verändern und seine Aussagen zu mildern, müssen freilich als Entschuldigungsstrategie gesehen werden. Dennoch können daraus wichtige Schlüsse für die historische Forschung gezogen werden. Der Stellenwert der Quellenkritik und -interpretation, als wesentliches Handwerkzeug des Historikers ist, auch bei Prozessaussagen und Erklärungen unter Eid, kaum zu überschätzen. Aussagen müssen nicht immer doppelt belegt werden, jedoch kann ein Kommentar zur Quellenlage und dem Ursprung des Wissens davor schützen, dass sich die Geschichtsschreibung unbewusst aus Tätererzählungen speist.

Auch hinsichtlich der Bystander-Konzepte konnte die Arbeit Erkenntnisse liefern. Der Bystander als historisch-analytische Kategorie und der Bystander als Entschuldigungsnarrativ müssen natürlich voneinander unterschieden werden. Dass der Übergang jedoch immer noch fluide ist, zeigt, dass die Kategorie für eine historische Analyse noch nicht gänzlich ausgereift ist. Die Mehrdeutigkeit des Bystanders ist problematisch und befördert Unschuld-narrative. Hier könnte der Vorschlag von Bar-On und Williams Abhilfe leisten. Betrachtete man strikt nur „bystanding behaviour“ in spezifischen Situationen, könnte die Inanspruchnahme als Verteidigungsstrategie verhindert werden.⁹⁵ Denn, wenn im Zentrum lediglich Snapshots und situatives Verhalten stehen, gibt es keine Möglichkeit mehr, sich selbst vollkommen als Bystander zu definieren. Um als historisch-analytische Kategorie anwendbar zu sein, muss der Bystander also präziser definiert werden. Inwieweit die Formulierung „bystanding behaviour“ den Begriff Bystander ersetzen kann, gilt es in einem anderen Kontext zu prüfen.

Im Rahmen dieser Arbeit konnte außerdem nur begrenzt auf das Gespräch zwischen Lanzmann und Schubert eingegangen werden. Besonders die Rollen von Frau Schubert und Corinna Coulmas als Vermittlerinnen sollten an andere Stelle eingehender untersucht werden.

91 Vgl. ebd., S. 17f.; Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 11.

92 Vgl. Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 4 February, S. 97; Final Statement Schubert, S. 409.

93 Vgl. Art. II 2 Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates.

94 Vgl. Urteil und Urteilsbegründung, S. 231.

95 Vgl. Bar-On, The Bystander in Relation, S. 127; Williams, „I am not, what I am“, S. 76f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 24 February 1947, NO-3055, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No 10, Volume IV ('The Einsatzgruppen Case')*, Washington D. C. (o. J.), S. 207–209.

Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 4 February 1947, NO-2716, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No 10, Volume IV ('The Einsatzgruppen Case')*, Washington D. C. (o. J.), S. 97f.

Art. II 2 Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland, in: *Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland*, Berlin, Nr. 3 vom 31. Januar 1946, S. 50–55.

Authenticity of the Einsatzgruppen Reports, Introduction, in: *Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 24 February 1947, NO-3055*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No 10, Volume IV ('The Einsatzgruppen Case')*, Washington D. C. (o. J.), S. 96.

Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika, hrsg. v. Leszczyński, Kazimierz, Berlin (DDR) 1963.

Final Statement Schubert, abgedruckt in: *Affidavit of Heinz Hermann Schubert, 24 February 1947, NO-3055*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No 10, Volume IV ('The Einsatzgruppen Case')*, Washington D. C. (o. J.), S. 408–410.

Interview with Heinz Schubert, Ahrensburg, Germany 1979, United States Holocaust Memorial Museum (USHMM), Claude Lanzmann Shoah Collection, RG-60.5013, Film IDs 3216, 3217, 3218, 3219.

Jäckel, Eberhard, Täter, Opfer, Gaffer: Raul Hilbergs zweiter Buch über „die jüdische Katastrophe“, Wie es geschehen konnte, in: *ZEIT* Nr. 41/1992, <https://www.zeit.de/1992/41/wie-es-geschehen-konnte>, abgerufen am 04.10.2021.

Oral History Interview with Benjamin B. Ferencz, (o. O.) 1994, United States Holocaust Memorial Museum (USHMM), The Jeff and Toby Herr Oral History Archive, RG-50.030.0269.

Andrej Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord, Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943, Hamburg 2003.

Arendt, Hannah, Eichmann, Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2011.

Bar-On, Dan, The Bystander in Relation to the Victim and the Perpetrator, Today and during the Holocaust, in: *Social Justice Research*, Vol. 14, Nr. 2, 2001, S. 125–148.

Barnett, Victoria J., The Changing View of the “Bystander” in Holocaust-Research, in: *Historical, Ethical, and Political Implications*, Utah Law Review 4 (2017), S. 632–639.

Earl, Hilary, Beweise, Zeugen, Narrative, Der Einsatzgruppen-Prozess und die historische Forschung zur Genese der „Endlösung“, in: Priemel, Kim C./Stiller, Alexa (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 127–157.

-, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945–1958, Atrocity, Law and History, Cambridge 2009.

Fulbrook, Mary, Bystanders. Catchall Concept, Alluring Alibi or Crucial Clue?, in: Morina, Christina/ Thijs, Krijn (Hrsg.), Probing the Limits of Categorization, The Bystander in Holocaust History, Amsterdam 2019, S. 15–36.

-, Erfahrung, Erinnerung, Geschichtsschreibung, Neue Perspektiven auf die deutschen Diktaturen, Göttingen 2016.

Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1999.

-, Täter, Opfer, Zuschauer, Die Vernichtung der Juden 1933–1945, Frankfurt am Main 2011.

Holler, Martin, Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941–1944), Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2009.

Kunz, Norbert, Die Krim unter deutscher Herrschaft (1941–1944), Germanisierungsutopie und Besatzungsrealität, Darmstadt 2005.

Lanzmann, Claude, Der patagonische Hase, Erinnerungen, Hamburg 2012.

Marrus, Michael R., The Holocaust in History, Hanover 1987.

Ogorreck, Ralf/Rieß, Volker, Fall 9, Der Einsatzgruppenprozess, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt am Main 1999, S. 164–175.

Priemel, Kim C./Stiller, Alexa, Wo „Nürnberg“ liegt, Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale, in: Dies. (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung,

Literatur

- Hamburg 2013, S. 9–63.
- Quilitzsch, Siegmund, Einleitung, in: Leszczyński, Kazimierz (Hrsg.), Fall 9, Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1963, S. 7–22.
- Reitlinger, Gerald, Die Endlösung, Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945, Berlin 1961.
- Schlott, René, Raul Hilberg and His „Discovery“ of the Bystander, in: Morina, Christina/Thijs, Krijn (Hrsg.), Probing the Limits of Categorization, The Bystander in Holocaust History, Amsterdam 2019, S. 37–51.
- Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2003.
- Williams, Timothy: „I am not, what I am“, A Typological Approach to Individual (In)action in the Holocaust, in: Morina, Christina/Thijs, Krijn (Hrsg.), Probing the Limits of Categorization, The Bystander in Holocaust History, Amsterdam 2019, S. 72–89.
- Zimmermann, Michael, Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung des Zigeunerproblems“, Hamburg 1996.